

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

3. ÄndG - BErgG Art. III Nr. 10

Die Erben eines vor dem Inkrafttreten des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes verstorbenen Verfolgten, der die Rente gewählt und bis zu seinem Tode bezogen hat, können nicht unter Berufung auf Art. III Nr. 10 des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes die Kapitalentschädigung wählen.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1964 - IV ZR 301/63 - OLG Hamburg
LG Hamburg

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Söhne und Erben des Arztes Dr. Friedrich K■■■■. Dr. K■■■■ war jüdischer Abstammung. Am 1. Juli 1933 wurde ihm die Zulassung als Kasssarzt entzogen. Am 3. Dezember 1935 wanderte er nach den Vereinigten Staaten aus. Am 6. Juli 1954 schloß er mit der Beklagten einen Vergleich, wonach er für Schaden im beruflichen Fortkommen den damaligen Höchstbetrag der Kapitalentschädigung von 25.000 DM erhalten sollte. Nachdem Dr. K■■■■ dann statt der Kapitalentschädigung die Rente gewählt hatte, erkannte die Beklagte ihm durch Bescheid vom 23. September 1955 eine monatliche Rente von 500 DM ab 1. November 1933 und für die zurückliegende Zeit eine Abfindung von 6.000 DM zu. Am 6. Dezember 1955 starb Dr. K■■■■.

Nach Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBI I, 559) beantragten die Kläger durch Schreiben vom 13. Dezember 1956 "Entschädigung nach den Bestimmungen der Novelle zum BEG". Sie führten aus, daß ihnen als Erben ihres Vaters Berufsentschädigung für die Zeit bis zu seinem Tode zustehe. Den im Juli 1954 geschlossenen Vergleich fochten sie an. Mit Schreiben vom 28. März 1958, das bei der Beklagten am 31. März 1958 einging, wiederholten sie die anfechtung. In verschiedenen späteren Schreiben machten die Kläger unter Hinweis auf Art. III Ziff. 10 des 3. ÄndG geltend, daß ihnen der nunmehrige Höchstbetrag der Kapitalentschädigung von 40.000 DM abzüglich der gezahlten Beträge zustehe und daß andernfalls die Rente nach den Bestimmungen des BEG neu berechnet werden müsse.



Die Beklagte sprach den Klägern durch Bescheid vom 26. September 1962 die Differenzbeträge der Jahresentschädigung und der Rente bis 30. September 1955 in Höhe von zusammen 3.500 DM zu. Die weitergehenden Ansprüche lehnte sie zunächst ab.

Die Kläger berufen sich darauf, daß ihnen nach Ar. III Ziff. 10 des 3. ÄndG vom 29. Juni 1956 das Recht zustehe, die Rente zu wählen.

Sie haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 17.500 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Klage in Höhe von 12.908 DM stattgegeben. Das Landgericht hat den von den Klägern verfochtenen Rechtsstandpunkt geteilt.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Sie hat den Anspruch in Höhe von 300 DM anerkannt und erklärt, sie werde insoweit einen Ergänzungsbescheid erlassen. Im übrigen hat sie beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger haben den Klagantrag in Höhe von 300 DM ermäßigt und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in Höhe von 12.908 DM abgewiesen.

Die Kläger haben Revision eingelegt. Sie verfolgen ihren im Berufungsrechtszug gestellten, um 300 DM ermäßigten Antrag weiter.

Die Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Artikel III Ziff. 10 des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 - BGBl I, 559 - (im folgenden 3. ÄndG genannt) gibt den Klägern nicht das Recht, die Rente zu wählen. Dem stehen Sinn und Zweck der Rentenwahl entgegen. § 33 des Bundesergänzungsgesetzes gab den alten und erwerbsunfähigen Verfolgten die Möglichkeit, anstelle der Kapitalentschädigung, durch die ihr Schaden im beruflichen Fortkommen abgegolten werden soll, als Entschädigung eine Versorgung für ihr Alter zu wählen. Haben sie die Rente gewählt, dann ist ihre Entschädigung, die sie nach dem Gesetz zu beanspruchen haben, eine bis zu ihrem Tode zu zahlende Versorgungsrente. Das Recht, die Rente zu wählen, ist nach dem Zweck, dem es dient, ein höchstpersönliches, das mit dem Tode des Berechtigten erlischt und nicht auf dessen Erben übergeht. Eine Versorgungsleistung kann ihrer Natur nach nicht mehr für eine bereits verstorbene Person gewählt werden. Hier- von gehen auch die §§ 81 ff BEG aus.

Falls der Verfolgte die Kapitalentschädigung gewählt hat, können daher nach seinem Tode seine Erben nicht unter Berufung auf Art. III Ziff. 10 des 3. ÄndG die Rente wählen. Umgekehrt können sie die Kapitalentschädigung nicht unter Berufung auf diese Vorschrift wählen, wenn der Verfolgte die Rente gewählt hat und bis zu seinem Tode entsprechend der von ihm erklärten Wahl voll entschädigt worden ist. Er hat dann die lebenslängliche Versorgung, die er als Entschädigung gewählt hat, bis zu seinem Tode erhalten. Es kann sich dann allein noch darum handeln, daß mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Änderungen des Gesetzes höhere Rentenbeträge zu zahlen waren, so daß die Erben die Nachzahlung dieser Beträge beanspruchen können. Das Gesetz gibt ihnen aber nicht das Recht, das, was der Verfolgte als Entschädigung gewählt und bis auf die erwähnten Differenzbeträge voll erhalten hat, nach dessen Tode zurückzuweisen und eine andere Art der Entschädigung zu wählen. Anstelle einer vorher gewählten Rente kann nach Art. III Nr. 10 des 3. ÄndG die Kapitalentschädigung nur gewählt werden, wenn es möglich ist, den Entschädigungspflichtigen wieder von seiner Pflicht, den Verfolgten bis zu seinem Tode eine Rente zu zahlen, zu befreien. Das kann nicht mehr geschehen, wenn der verstorbene Verfolgte die Rente bis zu seinem Tod empfangen hat. Dann ist das Entschädigungsverfahren abgewickelt bis auf etwaige Ansprüche auf Nachzahlung wegen der durch das Gesetz bestimmten Erhöhung der Rentenansprüche.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht entgegen der vom Landgericht und von der Revision vertretenen Ansicht nicht gegen, sondern für die hier vertretene Gesetzesauslegung.

Berechtigter im Sinne dieser Bestimmung sind die Kläger als die Erben des Verfolgten. Ihm stand aber das Recht, die Rente zu wählen, nicht zu. Wenn die von den Klägern vertretene Ansicht nach dem Wortlaut des Gesetzes zutreffen sollte, hätte dieses lauten müssen: "Stand dem Verfolgten nach dem Bundesergänzungsgesetz bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein Wahlrecht zu und erhöht sich auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes die nicht gewählte Entschädigung, so können er oder seine Rechtsnachfolger . . . " oder "so kann der Berechtigte ".

Da das Berufungsgericht die Klage in Höhe von 12.900 DM mit Recht abgewiesen hat, muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Graf